

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 649. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. **Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.4 EBM. Die bisherige zweite Bestimmung wird zur dritten Bestimmung.**
2. Die Gebührenordnungsposition 13505 kann darüber hinaus von Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie berechnet werden.
2. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13505 im Abschnitt 13.3.4 EBM**

Die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13505 ist entgegen der Bestimmungen im Anhang 1 des EBM für Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie neben den Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 13490 bis 13492 und für Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie neben den Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 13390 bis 13392 berechnungsfähig.

3. **Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13505 im Abschnitt 13.3.4 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 13505 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.1, 13.2.2, 13.3.1, 13.3.2, ~~13.3.3~~, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7 und 13.3.8 berechnungsfähig.

4. **Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
5. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 13392**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 30.09.2023 in Punkten	Bewertung ab 01.10.2023 in Punkten
13392	177	176

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung der Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 13505 für Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie die Entwicklung der Abrechnung der Gebührenordnungsposition 13505. Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 649. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Derzeit ist die Aderlasstherapie nur für Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie mit der Gebührenordnungsposition (GOP) 13505 berechnungsfähig. Für alle anderen Fachgruppen ist die Aderlasstherapie Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig (Anhang 1 EBM).

Aufgrund der Relevanz der Durchführung des Aderlasses im Rahmen der Behandlung von Patienten mit Hämochromatose (ICD-10-GM: E83.1) bei den Fachärzten für Innere Medizin und Gastroenterologie soll die GOP 13505 neben den Grundpauschalen nach den GOP 13390 bis 13392 berechnungsfähig sein. Hierzu erfolgt die Änderung der ersten Anmerkung zur GOP 13505 und die Aufnahme einer zweiten Bestimmung zum Abschnitt 13.3.4. In diesem Zusammenhang wird die Grundpauschale nach der GOP 13392 um einen Punkt abgesenkt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.